

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan St. Pauli 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 1111) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Flächen für Arbeitsstätten aus.

III

Das Plangebiet ist größtenteils mit alten mehrgeschossigen Wohnhäusern bebaut; außerdem sind vorwiegend schlachthofbezogene Gewerbebetriebe vorhanden. An der Ecke Schanzenstraße/Ludwigstraße befindet sich eine Tankstelle und an der Ludwigstraße eine Volksschule. Die Altbausubstanz entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die notwendigen Freiflächen fehlen an vielen Stellen im Plangebiet - besonders im Blockinneren - fast völlig.

Mit dem Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung des Plangebiets, das teilweise einer Sanierung bedarf, in Anpassung an den Flächennutzungsplan gesichert und eine gesunde bauliche Entwicklung gefördert werden.

In der unmittelbaren Umgebung des Schlachthofs und notgedrungen auch im übrigen Stadtgebiet haben sich zahlreiche schlachthofbezogene Betriebe angesiedelt. Da weiterer Bedarf an geeigneten Flächen besteht, werden Teile des Gewerbegebiets wegen seiner günstigen Lage am Schlachthof speziell für diese Betriebsarten vorgesehen.

Dementsprechend ist das Bauland südlich der Ludwigstraße als Gewerbegebiet mit der Einschränkung ausgewiesen, daß hier künftig nur schlachthofbezogene Betriebe angesiedelt werden dürfen. Es sind Flächen für zwei-, vier- und fünfgeschossige Gebäude ausgewiesen. Das übrige Bauland ist als Gewerbegebiet mit ein- bis viergeschossiger Bauweise ausgewiesen.

Neue Verkehrsflächen sind erforderlich für die Verbreiterung der Straße Neuer Kamp, der Schanzenstraße, der Sternstraße und der Beckstraße sowie für die Anlage von Parkplätzen an der Sternstraße und Kampstraße.

Die Verbreiterung der Straße Neuer Kamp ist notwendig, weil sie eine Teilstrecke der Verbindung zwischen dem Wallring und der Stresemannstraße (wichtige Verkehrsstraße im Anschluß an die Bundesstraßen 4, 5 und 431) darstellt. Die Gesamtstraßenbreite muß mindestens 45,0 m betragen.

Die Schanzenstraße soll auf 32,0 m verbreitert werden, weil sie den Verkehr aus zahlreichen einmündenden Straßen aufnimmt und damit als übergeordnete Sammelstraße eine höhere Verkehrsdichte aufweist.

Die Sternstraße soll begradigt werden, damit eine durchgehende Straßenbreite von 17,0 m gewährleistet ist.

Die Beckstraße soll der Erschließung des künftigen Gewerbegebiets dienen und in einer Breite von 16,0 m ausgebaut werden. Die Einmündung in den Neuen Pferdemarkt muß aufgehoben werden, weil der Verkehrsknoten Neuer Pferdemarkt zu stark belastet ist. Die Beckstraße soll mit einem Wendeplatz für Kraftfahrzeuge abgeschlossen werden. Zwischen Neuer Pferdemarkt und dem Wendeplatz wird auf der vorhandenen Straßenfläche ein Fußweg angelegt werden.

Für den in diesem Gebiet zu erwartenden größeren Bedarf an Parkplätzen sind an der Sternstraße etwa zwischen Ludwigstraße und Neuer Kamp und an der Kampstraße Parkbuchten vorgesehen.

Die Volksschule an der Ludwigstraße (Baujahr 1903) reicht für den derzeitigen Bedarf aus. Da der Schule jedoch die erforderlichen Freiflächen für einen Pausenhof fehlen, ist eine geringfügige Erweiterung des Schulgeländes vorgesehen. Diese Planung wurde aus dem Teilbebauungsplan TB 159 vom 7. Oktober 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308) vollinhaltlich übernommen.

IV

Das Flangebiet ist etwa 96 970 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 34 640 qm (davon neu etwa 8 950 qm) und für die Schule etwa 7 950 qm (davon neu etwa 1 910 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für Straßenzwecke benötigten Flächen erworben werden. Diese Flächen sind überwiegend bebaut. Betroffen sind etwa zweihundertachtundachtzig Haushalte, siebenunddreißig Läden und drei Betriebe. Auch die für Schulzwecke benötigten Flächen sind überwiegend bebaut; sie befinden sich bis auf eine kleine unbebaute Teilfläche des Flurstücks 323 bereits im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Betroffen sind etwa fünfundvierzig Haushalte, zwei Läden und ein Betrieb.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.